



Beachten Sie beim Ausfüllen dieser Anzeige bitte nachstehende Hinweise:

- Etwaige weitere Angaben, für die im Antrag kein Raum vorgesehen ist oder für die er nicht ausreicht, erläutern Sie bitte auf einem Ergänzungsblatt.
- Das Formular sollte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausgefüllt werden.

An die
Handwerkskammer für Mittelfranken
Sulzbacher Straße 11-15
90489 Nürnberg

**Anzeige der vorübergehenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen
gemäß § 9 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.3.2016**

1. Diese Meldung betrifft:

- die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
 eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung betreffen.

2. Die Dienstleistung betrifft das _____ -Handwerk

beschränkt auf folgende Teiltätigkeiten _____

Die Dienstleistung soll in Deutschland erstmals ausgeübt werden in: _____

3. Angaben zum Betriebsleiter und zum Gewerbebetrieb

Name _____

Vorname/n _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort Land _____

Geb. am _____ in _____

Staatsangehörigkeit _____ Geschlecht _____

Telefon _____ Mobil _____

Telefax _____ e-mail _____

3.1 Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften zusätzlich:

Firma _____

Land _____

Registernummer _____

Registerort- und stelle _____

Vertretungsberechtigte Person (Name, Anschrift): _____

4. Berufsbezeichnung und berufliche Betätigungen im Herkunftsstaat: _____

4.1 Ist dieser Beruf im Herkunftsstaat reglementiert? ja nein

Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Ausübung durch Rechts-oder Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

4.2 Falls ja, geben Sie bitte die Aufsichtsbehörde und deren Anschrift an: _____

4.3 Haben Sie in dem Beruf in den letzten zehn Jahren eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Herkunftsstaat erworben? ja nein

Der Nachweis praktischer Berufserfahrung hat über eine Bescheinigung der vom Herkunftsstaat benannten zuständigen Stelle zu erfolgen.

Bitte legen Sie folgende Nachweise vor:

- Nachweis über die Art und Dauer der selbstständigen Tätigkeit eventuell mit anerkannter Ausbildung im Herkunftsstaat, bestätigt durch die vom Herkunftsstaat benannte zuständige Stelle entsprechend dem Amtsblatt der EG N. C 81/8 vom 13.07.1974.
- Nachweis der Zulassung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat bei reglementierten Berufen.
- Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Hinweis:

Die erforderlichen Unterlagen sind im Original sowie mit dazu gehöriger beglaubigter Übersetzung als Anlagen zu diesem Antrag einzureichen. Bitte nur Übersetzungen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Dolmetscher einreichen.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass bei den Gewerben Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher sowie Zahntechniker Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder wenn eine Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung durchgeführt wird.

Weiterhin ist mir bekannt, gemäß § 9 IV S. 2 EU/EWR HwV eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige besteht, wenn eine weitere Erbringung von Dienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht nach § 118 1 Nr. 7 HwO i.V.m. § 11 EU/EWR HwV bußgeldbewehrt ist.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers